

Öffentliche Bekanntmachung
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit

Auf der Grundlage § 6 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 49 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung beantragt der Südbadische Motorschirmverein e.V. die Genehmigung zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes (SLP) auf der Gemarkung Denzlingen, Gewann Stöckenhof, Flurstück Nr. 2791.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Unterlagen – Antrag des Südbadische Motorschirmverein e.V. und die Technische Bewertung mit Karten- und Bildmaterial - **im Zeitraum 23. Januar bis 21. Februar 2023, je einschließlich**, auf der Internetseite www.rp-stuttgart.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können auch **ab Montag den 23.01.2023 bis Dienstag den 21.02.2023 (am Rosenmontag ist das Rathaus geschlossen!), je einschließlich**, beim Bürgermeisteramt Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, während der üblichen Öffnungszeiten im Flur des Verbandsbauamtes, 2. OG, neben Büro Zi. 3.05 eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00-12.00 Uhr

Donnerstag: 15.00-18.00 Uhr

Auf die Vorgaben der Gemeinde Denzlingen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeitenden hinsichtlich des Coronavirus wird verwiesen!

Jeder, dessen Belange durch die Anträge berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also **bis einschließlich 7. März 2023**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit

Außenstelle Freiburg
Münsterplatz 3
79098 Freiburg

Postanschrift: Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i.Br.

oder beim

Bürgermeisteramt Denzlingen
Hauptstraße 110
79211 Denzlingen

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Entscheidungen über die Genehmigung von Flugplätzen zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. Willibald Herz